

**Satzung für die Erhebung der
Hundesteuer
vom 29. November 2001
zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2002**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Buttenwiesen folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung ge-

nommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz ¹⁾

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 30 Euro.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund das Zehnfache der Steuer nach Abs. 1.

Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 – HundGefV -(GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen und diejenigen Hunde, bei denen sich die Eigenschaft als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergibt.

Nicht als Kampfhunde gelten die Hunde, für die der Gemeinde das Fehlen der Kampfhundeeigenschaft durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird (§ 1 Abs. 2 HundGefV).“

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die

Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu den im Abgabebescheid genannten Terminen fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monaten alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll dem Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund

abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde verzogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 1992 außer Kraft.

Buttenwiesen, den 29. November 2001

Gemeinde Buttenwiesen

(S)

Schrell
1. Bürgermeister

¹⁾ § 5 geändert durch Satzung vom 04.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003.

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 4. Dezember 2002

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Buttenwiesen folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 29. November 2001:

§ 1

Änderung des § 5 der Satzung vom 29. November 2001

§ 5 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 29. November 2001 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 30 Euro.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund das Zehnfache der Steuer nach Abs. 1.

Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 – HundGefV - (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen und diejenigen Hunde, bei denen sich die Eigenschaft als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergibt.

Nicht als Kampfhunde gelten die Hunde, für die der Gemeinde das Fehlen der Kampfhundeeigenschaft durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird (§ 1 Abs. 2 HundGefV).“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Buttenwiesen, den 4. Dezember 2002

GEMEINDE BUTTENWIESEN

(S)

Schrell
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 5.12.2002 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus und den Gemeindetafeln in allen Gemeindeteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 5.12.2002 angebracht und am 23.12.2002 wieder entfernt. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung der Satzungs-niederlegung in der Ausgabe Nr. 281 der Wertinger Zeitung vom 5.12.2002 und in der Ausgabe Nr. 147 des Rathausbriefes der Gemeinde.

Buttenwiesen, den 27. Dezember 2002
GEMEINDE BUTTENWIESEN

(S)

Schrell
1. Bürgermeister